

Satzung

Tischfußballclub
Reutlingen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Wirtschaftlichkeit	3
§ 4 Geschäftsjahr	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Der Gesamtvorstand	6
§ 11 Aufgaben des Gesamtvorstands	6
§ 12 Mitgliederversammlung	7
§ 13 Satzungsänderungen.....	7
§ 14 Haftung.....	7
§ 15 Auflösung des Vereins	8
§ 16 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Tischfußballclub Reutlingen“ (Abk.: „TFC Reutlingen“).
- II. Sitz des Vereins ist Reutlingen.
- III. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- I. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Drehstangen-Tischfußballspieles als Sport in der Region Reutlingen.
- II. Der Verein veranstaltet hierzu wöchentlich Trainingstage sowie Wochenturniere. Des Weiteren veranstaltet er regelmäßig überregionale Tischfußballturniere. Der Verein organisiert außerdem Teilnahmen und Fahrten zu externen Turnieren und Meisterschaften und nimmt an regionalen und überregionalen Ligawettkämpfen teil.

§ 3 Wirtschaftlichkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- I. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31. Dezember 2014.

§ 5 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- II. Der Antrag für die Mitgliedschaft wird schriftlich vom Antragsteller gestellt. Über den Antrag entscheidet der leitende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ab 12 Jahren ist von dem/den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Satzung.
- III. Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch eine schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
- IV. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des leitenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen
- a. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim leitenden Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung
 - b. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss
- V. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern.

§ 6 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- I. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- II. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seinen öffentlichen Auftritten (Homepage, Facebook Seite etc.) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem leitenden Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seinen öffentlichen Auftritten.
- III. In seinen öffentlichen Auftritten berichtet der Verein auch über Ehrungen und sportliche Erfolge seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter

Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem leitenden Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seinen öffentlichen Auftritten und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- IV. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- V. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- I. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen des Vereins im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- II. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- III. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gemäß der Hausordnung zu nutzen.
- IV. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Hausordnung und die beschriebenen Vereinstätigkeiten zu halten.

§ 9 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Gesamtvorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Gesamtvorstand

- I. Der Gesamtvorstand besteht aus dem leitenden Vorstand und dem geschäftsführenden Vorstand.
- II. Der leitende Vorstand besteht aus dem:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
- III. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
 - a. 1. Kassenwart
 - b. 2. Kassenwart
 - c. Schriftführer
- IV. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, wählt der leitende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Aufgaben des Gesamtvorstands

- I. Der leitende Vorstand ist der Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Beide Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- II. Dem leitenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. Erstellung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
 - c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - d. Einberufung und Leitung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen.
 - e. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
 - f. Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- III. Der 1. und 2. Kassenwart:
 - a. Verwaltet alle Vereinskonten.
 - b. Führt über alle Einnahmen und Auslagen des Vereins Buch und informiert bei Versammlungen den leitenden Vorstand.
 - c. Legt zur Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
 - d. Führt in Abwesenheit des Schriftführers die Protokolle bei Versammlungen.
 - e. Die Aufgaben werden unter dem 1. und 2. Kassenwart in Absprache durchgeführt.
 - f. Der 1. und 2. Kassenwart prüfen sich in ihrer Tätigkeit gegenseitig.
- IV. Der Schriftführer:
 - a. Führt Protokoll bei allen einberufenen Versammlungen.
 - b. Ist zuständig für den weiteren Schriftverkehr, sofern dieser nicht direktes Aufgabengebiet des leitenden Vorstands ist.
 - c. Entwirft Vereinsformulare und Vordrucke.
 - d. Vertritt in dessen Abwesenheit, soweit möglich, den Kassenwart.

- V. Falls weitere Aufgaben im Verein anfallen, werden diese an Mitglieder durch den leitenden Vorstand verteilt.

§ 12 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im 1. Quartal vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einhaltungsfrist von 3 Wochen mittels Aushang am schwarzen Brett im Vereinslokal einzuberufen.
- II. Dabei ist die vom leitenden Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- III. Stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung ist nur, wer seinen Vereinsbeitrag fristgerecht beglichen hat, und wer sich zu Beginn der Versammlung in die ausliegende Teilnehmerliste eingetragen hat.
- IV. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung der Änderung in der Gebührenordnung für das folgende Geschäftsjahr, durch eine 2/3 Mehrheit.
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft und dessen Entlastung.
 - c. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung mit 2/3 Mehrheit.
 - d. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den leitenden Vorstand, durch einfache Mehrheit.
 - e. Alle zwei Jahre, nach dem zeitlichen Ablauf der Vorstandschafts-Periode, Wahl des Gesamtvorstands.
- V. Der leitende Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, fordern.
- VI. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- VII. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

- I. Satzungsänderungen werden durch die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.
- II. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- III. Der leitende Vorstand wird ermächtigt, an der Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 14 Haftung

- I. Der Verein übernimmt keinerlei Versicherungsleistungen und Haftungen gegenüber den Mitgliedern. Dies betrifft vor allem die Fahrten zu Wettkämpfen sowie eventuelle Verletzungen und körperliche Schäden die bei der Ausübung des Vereinssports

eintreten könnten. Verursacht ein Mitglied schuldhaft an vereinseigenen Geräten, Materialien oder sonstigem Vereinseigentum einen Schaden, gelten hinsichtlich seiner Haftung gegenüber dem Verein die allgemeinen Grundsätze.

§ 15 Auflösung des Vereins

- I. Zur Auflösung bzw. Zweckänderung des Vereins müssen mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- II. Die Auflösung bzw. Zweckänderung des Vereins erfolgt durch Beschluss der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tischfußballsports zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

- I. Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 04.11.2014 beschlossen.
- II. Die Satzung wurde am 25.11.2014 abgeändert. Den Änderungen wurden von allen Vereinsmitgliedern zugestimmt.
- III. Die Satzung wurde am 10.01.2016 abgeändert. Den Änderungen wurden von allen Vereinsmitgliedern zugestimmt.
- IV. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft.

Reutlingen, den 25.11.2014